

Auszug aus dem Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) — SVWG — vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 109)

K a p i t e l l

Grundsatzbestimmungen

§ 1

Das Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben ist Bestandteil des einheitlichen Rechtssystems der Deutschen Demokratischen Republik. Es regelt Ziel und Inhalt des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug, die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsorgane sowie die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen. Ferner regelt es die Grundsätze der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben. Es bildet die gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und die Wiedereingliederung.

§ 6

(1) Die durch das Strafverfahren begonnene und in den Strafvollzugseinrichtungen fortgesetzte Erziehung der Strafgefangenen ist durch eine umfassende Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in den Arbeitsprozeß, systematisch weiterzuführen.

(2) Die Leiter der Betriebe, "der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben in enger Zusammenarbeit mit den sozialistischen Kollektiven die Wiedereingliederung aktiv zu unterstützen.

K a p i t e l VIII

Maßnahmen zur Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben

§ 59

(1) Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung, den Nachweis geeigneter Arbeits- und Ausbildungsplätze, die Bereitstellung von Wohnraum sowie für die Kontrolle der Durchführung der Wiedereingliederung sind die Räte der Kreise,